



Ibäx – mobile Axtwurf-Events

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Version 2.0, Januar 2023



Vielen Dank für Ihr Interesse an Ibäx. Damit Ihr Axtwurf-Event ein Erfolg wird, bitten wir Sie, die allgemeinen Geschäftsbedingungen sorgfältig zu lesen.

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Rechtsbeziehungen zwischen Kund:innen und Ibäx, beziehend auf die von Ibäx angebotenen Dienstleistungen.

2. Vertragsabschluss

Durch die Entgegennahme der Auftragsbestätigung in Textform (in der Regel per E-Mail oder Whatsapp-Nachricht) kommt zwischen Kund:innen und Ibäx ein Vertrag zustande. Ab diesem Zeitpunkt werden die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag für Kund:innen und Ibäx wirksam.

Buchen Kund:innen eine Leistung für mehrere Teilnehmer:innen, so stehen sie für deren wie für ihre eigenen Vertragspflichten ein.

3. Leistungen

Die Leistungen von Ibäx sind aus dem Leistungsbeschrieb auf der Webseite www.ibäx.ch, aus der Auftragsbestätigung und aus allfälligen weiteren Veranstaltungsunterlagen ersichtlich.

Spezielle Wünsche der Kund:innen können nach Absprache mit Ibäx berücksichtigt werden. Diese sind jedoch nur Bestandteil des Vertrages, wenn sie von Ibäx vorbehaltlos bestätigt worden sind. Allfällige Mehrkosten durch spezielle Wünsche müssen die Kund:innen tragen.

Aktivitäten von Ibäx beginnen zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Standort. Für die Anreise und das rechtzeitige Eintreffen sind die Teilnehmer:innen selbst verantwortlich. Bei verspätetem Eintreffen wird die Aktivität in Absprache mit Ibäx entweder verkürzt oder nach Möglichkeit in voller Länge durchgeführt. Allfällige Mehrkosten müssen von den Kund:innen übernommen werden. Es gelten folgende Bestimmungen:

- verkürzte Aktivität: Die Aktivität beginnt mit dem Eintreffen der Teilnehmer:innen am vereinbarten Standort und endet zum Zeitpunkt gemäss Auftragsbestätigung. Kund:innen haben keinen Anspruch auf Kostenreduktion, Rückerstattung oder Ersatzleistung.
- Aktivität in voller Länge: Die Aktivität beginnt mit dem Eintreffen der Teilnehmer:innen am vereinbarten Standort und dauert so lange wie vorab bestätigt. Ab 30 Minuten Wartezeit verrechnet Ibäx eine Gebühr von 60.– Fr. pro angebrochene Stunde.



Bei vorzeitigen Verlassen einer Aktivität haben Kund:innen keinen Anspruch auf Kostenreduktion, Rückerstattung oder Ersatzleistung.

Kann eine Aktivität wegen verspätetem Eintreffen der Teilnehmer:innen nicht durchgeführt werden, oder erscheinen die Teilnehmer:innen nicht zur Aktivität, verfällt der Anspruch auf die gebuchte Leistung. Es besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung, und die gebuchte Leistung muss vollumfänglich bezahlt werden.

4. Teilnahmebedingungen

Das Mindestalter für die Aktivitäten von Ibäx ist 12 Jahre. Die Teilnahme von Personen unter 18 Jahren ist jedoch nur nach Absprache mit und/oder in Begleitung von Eltern bzw. Erziehungsberechtigten möglich. Im Zweifel behält sich Ibäx das Recht vor, eine Alterskontrolle mittels amtlichem Dokument durchzuführen.

Eine gute Gesundheit ist Voraussetzung für die Teilnahme an Aktivitäten von Ibäx. Die Teilnehmer:innen verpflichten sich, Ibäx über allfällige gesundheitliche oder andere Beeinträchtigungen in Kenntnis zu setzen. Die Teilnahme unter Drogen- oder Alkoholeinfluss ist nicht erlaubt.

Ein sorgsamer Umgang mit den Äxten ist Pflicht – das Schweizer Waffengesetz stuft Äxte als «gefährliche Gegenstände, die sich zur Bedrohung oder Verletzung von Menschen eignen» ein. Feste, geschlossene Schuhe sind für alle Aktivitäten Pflicht. Offene Schuhe wie z.B. Sandalen und Schuhe mit Absätzen sind nicht erlaubt.

Alle Teilnehmer:innen verpflichten sich, die Weisungen von Ibäx und Hilfspersonen zu befolgen, und die Einverständniserklärung zu unterzeichnen.

Ibäx behält sich das Recht vor, bei Missachtung der Teilnahmebedingungen oder sonstiger Gefährdung der Sicherheit Teilnehmer:innen von der Aktivität auszuschliessen. Bei Ausschluss von Teilnehmer:innen haben Kund:innen keinen Anspruch auf Kostenreduktion, Rückerstattung oder Entschädigung.

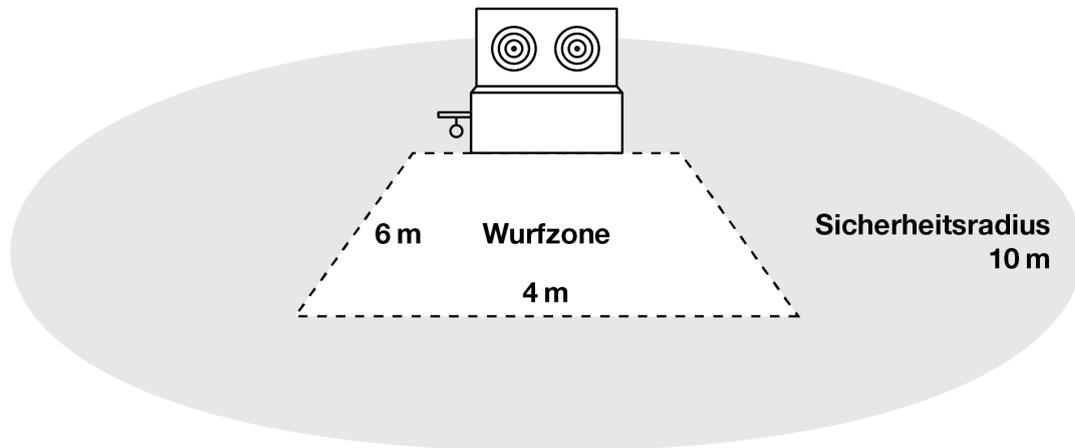
5. Pflichten der Kund:innen

Die Kund:innen stellen für die Veranstaltung einen Standort zur Verfügung. Sie sind dafür verantwortlich, dass dieser sicher und zur Ausübung der Aktivität geeignet ist. Als sicher und geeignet gilt ein Platz, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Der Untergrund ist weich (z.B. Wiese oder Waldboden), und der Platz ist eben.
- Die mobile Wurfanlage mit den Zielscheiben muss aufgestellt werden können, und sie sollte mit einem Auto zum Standplatz hin und davon weg transportiert werden können.
- Um die Zielscheiben muss in einem 10m-Radius ein Bereich so abgesichert sein, dass keine Personen oder Gegenstände zu Schaden kommen können (=Sicherheitsradius).



- Die Wurfzone vor den Zielscheiben muss hindernisfrei sein; sie ist 4m breit und 6m lang.



Wird eine Fahrbewilligung benötigt, ist es die Pflicht der Kund:innen, diese zu organisieren.

Ibäx empfiehlt, den Standort vor Abschluss der Buchung in Absprache mit Ibäx zu bestimmen. Können Kund:innen bei Beginn der Aktivität keinen geeigneten, sicheren Standort zur Verfügung stellen, verfällt der Anspruch auf die gebuchte Leistung. Es besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung, und die gebuchte Leistung muss vollumfänglich bezahlt werden.

6. Preise

Die Preise ersehen Kund:innen aus dem/der ihnen zugestellten Angebot/Auftragsbestätigung. Sie sind, sofern nicht anders vermerkt, in Schweizer Franken. Preisänderungen sind ausdrücklich vorbehalten.

7. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsbedingungen ersehen Kund:innen aus der ihnen zugestellten Auftragsbestätigung und Rechnung. Sofern nicht anders vereinbart, gilt generell eine Zahlungsfrist von 30 Tagen, zahlbar per Banküberweisung, Twint oder in bar.

Bei einem Auftragsvolumen bis 500.– Fr. verlangt Ibäx normalerweise keine Vorauszahlung, kann jedoch nach eigenem Ermessen dennoch eine einfordern. Bei einem Auftragsvolumen von 500.– Fr. und mehr ist eine Anzahlung von 50 % vor Beginn der Aktivität zu leisten. Werden die Vorauszahlungen nicht rechtzeitig geleistet, ist Ibäx berechtigt, die Leistungen zurückzuhalten oder den Vertrag aufzulösen. Allfällige Annullationskosten werden gemäss Ziffer 8 bei den Kund:innen eingefordert.



Bei Zahlungsverzug behält sich Ibäx vor, zuerst eine kostenlose Zahlungserinnerung oder direkt eine Mahnung zu schreiben (z.B. bei wiederholtem Zahlungsverzug). Die 1. Mahnung wird mit 20.– Fr., die 2. Mahnung mit 50.– Fr. verrechnet. Anschliessend leitet Ibäx rechtliche Schritte ein.

8. Annullation oder Änderung der Buchung durch Kund:innen

Eine Absage (Annullation der Buchung nach Zustandekommen des rechtsgültigen Vertrages gemäss Ziffer 2) durch Kund:innen ist Ibäx in Textform (in der Regel per E-Mail oder Whatsapp-Nachricht) unter Angabe des Grundes vor Beginn der Aktivität mitzuteilen. Es besteht kein Anspruch auf Ersatzleistungen.

Bei jeder Annullation durch Kund:innen werden folgende Kosten in Rechnung gestellt:

bis 30 Tage vor Beginn der Aktivität:	20.– Fr.
29–15 Tage vor Beginn der Aktivität:	40 % des Gesamtbetrags
14–8 Tage vor Beginn der Aktivität:	80 % des Gesamtbetrags
7–0 Tage vor Beginn der Aktivität:	100 % des Gesamtbetrags

Änderungen von Buchungen nach Zustandekommen des rechtsgültigen Vertrages gemäss Ziffer 2 durch Kund:innen sind nur in Absprache mit Ibäx möglich. Für Verschiebungen gilt generell ein Zeitraum von maximal 3 Monaten, sofern nicht anders vereinbart. Aktivitäten können nur einmal verschoben werden. Allfällige Mehrkosten von Buchungsänderungen gehen zu Lasten der Kund:innen.

Folgende Bearbeitungsgebühren werden für Verschiebungen durch Kund:innen in Rechnung gestellt:

bis 30 Tage vor Beginn der Aktivität:	0.– Fr.
29–15 Tage vor Beginn der Aktivität:	10 % des Gesamtbetrags
14–8 Tage vor Beginn der Aktivität:	20 % des Gesamtbetrags
7–4 Tage vor Beginn der Aktivität:	30 % des Gesamtbetrags
3–0 Tage vor Beginn der Aktivität:	50 % des Gesamtbetrags

9. Absage (Annullation) oder Änderungen durch Ibäx

Ibäx behält sich vor, geringfügige Änderungen der Leistungen vorzunehmen. Dies hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit und den Inhalt des vorliegenden Vertragsgegenstandes.

Falls Ibäx eine Aktivität absagen muss, werden die Kund:innen umgehend informiert. Ibäx unterbreitet den Kund:innen in Absprache ein gleichwertiges Ersatzangebot. Können die Kund:innen nicht auf das Ersatzangebot eingehen, wird der Vertrag durch Ibäx aufgelöst (Annullation der Buchung nach Zustandekommen des rechtsgültigen Vertrages gemäss Ziffer 2). Bereits bezahlte Beträge werden den Kund:innen zurückerstattet. Es besteht kein Anspruch auf weitere Vergütungen für Ausgaben oder Verluste.



Vertragsauflösungen aufgrund von nicht bezahlten Vorauszahlungen sind von der Regelung ausgenommen.

Ibäx behält sich das Recht vor, bei Missachtung der Teilnahmebedingungen oder sonstiger Gefährdung der Sicherheit Teilnehmer:innen ohne Angabe von weiteren Gründen von Aktivitäten auszuschliessen. Es besteht dabei kein Anspruch auf Kostenreduktion, Rückerstattung oder Entschädigung.

10. Höhere Gewalt

Muss eine Aktivität aufgrund höherer Gewalt abgesagt werden, besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Unter höhere Gewalt fallen ausserordentliche Ereignisse, die Ibäx weder vorhersehen, noch abwenden kann, u.a. Naturkatastrophen, Erdbeben, Lawinen, Pandemien, Epidemien, Krieg, Terrorismus, politische Unruhen, Sabotage, Streiks, Wirtschaftssanktionen, nukleare Ereignisse, Feuer, oder gleichwertige Ereignisse.

Im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt hält sich Ibäx an die Vorschriften und Massnahmen der Behörden. Bei behördlich angeordneten Vorschriften oder Massnahmen, welche die Aktivität verunmöglichen, bietet Ibäx eine kostenlose Verschiebung (Änderung des Termins der Aktivität) innerhalb eines Jahres an. Bei einer Annullation durch Kund:innen gelten die Bestimmungen unter Ziffer 8.

11. Haftung

Kund:innen stellen sicher, dass die Teilnehmer:innen versichert sind. Die Teilnahme an Aktivitäten von Ibäx erfolgt auf eigene Verantwortung. Ibäx verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen gewissenhaft, mit angemessener Sorgfalt und entsprechenden Fachkenntnissen zu erbringen. Für selbstverschuldete Schäden an Personen, Einrichtung, Grundstück und Gegenständen haften die Teilnehmer:innen vollumfänglich. Bei Teilnehmer:innen unter 18 Jahren haften deren Eltern/Erziehungsberechtigten oder gesetzliche Vertreter:innen.

Ibäx übernimmt keine Haftung für direkte oder indirekte Schäden wie Verletzungen jeglicher Art, Todesfälle, Verluste, Grundstücksschäden oder ähnliche Schäden. Die Haftung für Leistungen gegenüber Dritten ist ausgeschlossen, ebenso Schäden verursacht durch höhere Gewalt gem. Ziffer 10 und durch behördliche Anordnungen. Haftung für Mitarbeiter:innen, Hilfspersonen und Lieferant:innen von Ibäx wird im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ausgeschlossen.



12. Bildrechte

Ibäx darf Fotos und Filmaufnahmen der Aktivität für Werbezwecke verwenden. Sind Teilnehmer:innen damit nicht einverstanden, müssen sie dies in Textform (in der Regel per E-Mail oder Whatsapp-Nachricht) mitteilen.

13. Datenschutz

Aus Haftungsgründen sammelt Ibäx von allen Teilnehmer:innen folgende Personendaten: Vorname, Name, Geburtsdatum und E-Mail-Adresse. E-Mail-Adressen werden nur mit Einverständnis der Teilnehmer:innen zu Marketingzwecken verwendet.

14. Änderungen der AGB

Ibäx behält sich vor, die AGB jederzeit und ohne Ankündigung zu ändern. Es gilt die jeweils bei der Buchung aktuelle, auf der Website einsehbare Version.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es ist ausschliesslich das Schweizerische Recht anwendbar. Der ausschliessliche Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten ist 8580 Amriswil.

Im Januar 2023, Ibäx – mobile Axtwurf-Events